

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** – SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Júnior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman

Dircéo Torrecillas Ramos *
Maria Minomo de Azevedo *

Aglaia Caeli Garzeri
Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Átila Passos Ocanha
Carlos Maria Gambaro
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisani Bento Silva
Gustavo Assed Ferreira
Helenita Brandão
Juliana Hinsching C. Fernandes
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira

Luiz Carlos Fraga
Marcos Olinto
Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Moitrel Schwartz
Paulo Márcio Klein
Regina Céila L. Kopp Silva
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz Cipriano
Bruno Gaya da Costa
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Tais Helena Bacellar

* Consultant
** Admitted only in France
*** Admitted only in Germany

JURISTISCHE ZEITUNG

Auflage Nr. 03 – Dezember 2002

Autoren und Ansprechpartner

Mathias Michael Oefelein Leandro Barros Pereira
moefelein@fblaw.com.br lpereira@fblaw.com.br

Unsere Homepage - www.fblaw.com.br

Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Buenos Aires • Casablanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Munich
New York • Nicosia • Paris • Prague • Rio de Janeiro • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigter Leser,

in unserer nun dritten juristischen Zeitung widmen wir uns speziell den privaten Zusatzrentenversicherungen. Wir hoffen mit einem etwas ausführlicheren Artikel dem Leser einige Basisinformationen hinsichtlich der bestehenden Modelle zu den Zusatzrentenversicherungen und ihrer jeweiligen Vor- und Nachteile schaffen zu können. Nicht nur in Europa, sondern auch in Brasilien, sind die öffentlichen und die privaten Renten ein Thema von großer aktueller Brisanz.

Des Weiteren folgt ein einführender Artikel über Umweltrecht in Brasilien. Dies soll der erste Bericht einer ganzen Reihe über diese Thematik sein. Im Bereich Umwelt besteht ein fast unerschöpfliches Investitionspotenzial speziell für europäische Unternehmen. Die Abwasserentsorgung wird einhellig von allen Parteien Brasiliens als ein vordringlicher Punkt bei der Modernisierung Brasiliens angesehen. Verschiedenste internationale Organisationen weisen darauf hin, dass in diesem Sektor investiert werden muss. Auf der anderen Seite steht ein Wust von Gesetzen und Normierungen auf gemeindlicher, länder- und Bundesebene. Wir werden in den weiteren Auflagen unserer Zeitung versuchen über die gesetzlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich aufzuklären.

Schließlich behandeln wir, wie in den ersten Ausgaben, einige aktuelle Entscheidungen und informieren über Änderungen der Gesetzgebung.

Besuchen Sie auch unsere homepage (www.fblaw.com.br).

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse.

INHALT

Artikel

- Steuerrechtliche Aspekte der Zusatzrentenversicherungen
- Umweltrecht in Brasilien

Weitere Nachrichten

- Curitiba gewährt steuerrechtliche Vorteile für Forschung
- Anatel 1
- Ausländisches Urteil und Prozess in Brasilien
- Gesetze, Normen und Verwaltungsvorschriften

Steuerrechtliche Aspekte der privaten Zusatzrentenversicherung

Auflistung:

- Geschichte
- Klassifizierung der privaten Zusatzrentenversicherung
- Wer ist berechtigt zu investieren / Einstufung der privaten Zusatzrentenversicherung
- Investitionskosten
- Steuerrechtliche Vorteile

Geschichte

Die Private Zusatzrentenversicherung wurde in Brasilien durch Gesetz Nr. 6.435 im Jahre 1977 eingeführt. Auf Grund der steigenden sozialen Rentenversicherungsproblematik und der Anpassungsnotwendigkeit der Gesetzgebung, wurde sie in den vorigen Jahren mittels Gesetz Nr. 109/01, dem Art. 202 der neuen Brasilianischen Bundesverfassung (CF /1988) und der Verfassungsänderung (Emenda Complementar n° 20/98) den aktuellen Umständen angepasst.

Doch fest zu stellen ist, dass sich erst Ende der 90-er Jahren diese Umgestaltung des Konzepts auf privater Basis konkreter realisiert hat.

Klassifizierung der privaten Zusatzrentenversicherung

Zu unterteilen ist die heutige private Zusatzrentenversicherung in:

- a) Zusatzrentenversicherung – Pensionsfonds
- b) Zusatzrentenversicherung – Öffentliche Fonds

An Unternehmenfonds bzw. Pensionfonds partizipieren einzig und allein Unternehmen und deren Arbeitnehmer. Solche dienen der betrieblichen Altersversorgung, denn es sind rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen, wobei der Arbeitgeber den Arbeitnehmern eine Zusage auf Versorgungsleistungen erklärt.

Die öffentlichen Fonds besitzen im Prinzip die gleiche Struktur wie Unternehmensfonds, der Unterschied ist aber, dass letztere öffentlich zugänglich sind, die Mitgliedschaft nicht auf die jeweiligen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschränkt ist.

Wer ist berechtigt in die Fonds einzuzahlen / Einstufung der privaten Zusatzrentenversicherung

Die privaten Versicherungen können sowohl individuell von einzelnen natürlichen Personen abgeschlossen werden, als auch in kollektiver Form auf Unternehmensebene. Dabei sind grundsätzliche Modelle von solchen Versicherungen zu unterscheiden.

Unterteilung der jetzigen Modelle

- Traditionelle Fonds
- PGBL's: Ertragsorientierte Rentenfonds
- VGBL's: Ertragsorientierte Lebensversicherungen
- FAPI's: Ertragsorientierte Individuelle Rentenfonds
- PAGP's und PRGP's: Neue Modelle

Traditionelle Rentenfonds

In diesen Modellen wird eine bestimmte Rente garantiert. Diese wird auf Grundlage des öffentlichen Inflationsindex und festgelegten Jahreszinsen (in Höhe von 6 Prozentpunkten per annum) und vertraglich festgelegte Ertragsspannen ermittelt. Diese Modelle wurden in der Zeit der rasenden Inflation in Brasilien konzipiert.

In diesen Konzepten ist der Beitrag vorab festgelegt. Hinsichtlich der Erträge sind wiederum 2 Modelle zu unterscheiden:

- Festgelegte Erträge: Der Beitragzahler weiß von vorne herein, wieviel am Ende ausbezahlt wird;
- Festgelegte Mindesterträge: Diese können abhängig von der Rentabilität des Fonds steigen.

PGBL'S

Diese Modelle wurden in der Zeit der sinkenden Inflationsraten und Zinsen in Brasilien konzipiert. Auf Grund der abgeänderten Umstände, haben die

traditionellen Rentenfonds ihre Attraktivität verloren und werden praktisch nicht mehr angeboten.

Zu erwähnen ist, dass in diesen Modellen ein Risikofaktor enthalten ist und deshalb der Einzahler zwischen folgenden Einstufungen/Zusammensetzung der Fonds wählen kann:

- Souverän: Staatsanleihen ohne jeglichen Risikofaktor;
- Konservativ: Staatsanleihen, Bankanleihen und Debentures;
- Kapitalmarktorientiert: Anteil an Aktienfonds und Commodities darf bis zu 49 Prozent enthalten

Hervorzuheben ist, dass bei den PGBL´s spezifische Normen und Regeln bezüglich der Kündigungsfristen, Auszahlungen und Übertragungen zu beachten sind. Dies soll aber nicht Thema unserer Abhandlung sein.

VGBL´s

Diese ertragsorientierten Versicherungen wurden auch während der sinkenden Inflationsraten und Zinsen konzipiert und nach dem selben Prinzip der PGBL´s folgend, ermitteln keine festgelegten Ertragsspannen während der Beitragszeit und beinhalten Risikofaktoren die sich nach Einstufungen voneinander unterscheiden:

- Souverän: Staatsanleihen ohne jeglichen Risikofaktor;
- Konservativ: Staatsanleihen, Bankanleihen und Debentures;
- Kapitalmarktorientiert: Anteil an Aktienfonds und Commodities darf bis zu 49 Prozent enthalten.

Der Unterschied zu den PGBL´s bezieht sich sowohl auf die Zielgruppe der Interessenten als auch die steuerlichen Begünstigungen, die wir genauer erläutern werden.

FAPI´s

Zu erwähnen ist, dass die FAPI´s, durch das Gesetz 9477/97 eingeführt wurden. Doch bei der Umgestaltung des Konzepts und der Verbesserung der einzelnen zu der Zeit angebotenen flexibleren Produkte, haben sie auf Grund Ihrer steifen Normierung, den strikteren Voraussetzungen zur Erlangung der Erträge und geringere steuerrechtliche Begünstigungen an Attraktivität verloren. Auf Grund der geringen Bedeutung dieses Modells, soll von einer detaillierten Beurteilung abgesehen werden.

PAGP´s und PRGP´s - Neue Modelle

Diese neuen Modelle wurden mittels Verordnung Nr. 93/2002 des Bundesaufsichtsrates für Private Rentenversicherungen eingeführt.

- PAGP´s – diese enthalten während der Beitragszeit keine festgelegten Erträge, doch bieten günstige Ertragsspannen;
- PRGP´s – (laufen nach dem selben Prinzip der PAGP´s + Jahreszinsen von 6%)
- Lebensversicherung mit Option Rentenversicherung

Als die wichtigste eingeführte Neuerung sehen wir die Lebensversicherung mit Option an. Es wird bei dieser Option zum jetzigen Zeitpunkt folgende Unterteilung erwartet:

VRGP – Lebensversicherung mit festgelegten Erträgen,

VAGP – Lebensversicherung mit festgelegten Anpassungen. Hier werden die traditionellen Lebensversicherungsmodelle mit den bereits bestehenden privaten Zusatzversicherungen (PRGP´s + PAGP´s) kombiniert.

Die Erstattung kann mittels einmaliger Zahlung erfolgen oder mittels einer Leibrente. Ein weiterer Vorteil ist, dass bereits bei Versicherungen angesammelte Erträge transferiert werden können ohne dass erneut Steuern anfallen.

Investitionskosten

In den meisten Fonds, seien es Pensionsfonds, Lebensversicherungsfonds oder Zusatzrentenfonds werden Leistungsgebühren erhoben, welche zwischen 1% bis 10% schwanken können.

Eine weitere Abgabe ist die sog. CPMF-Abgabe (Schecksteuer), welche auf 0,38% limitiert ist.

Steuerrechtliche Aspekte der Rentenversicherungen

Hier werden wir uns auf die PGBL´s, VGBL´s und FAPI´s beziehen, den die traditionellen Modelle haben auf Grund der Risiken an Bedeutung verloren.

PGBL´s e FAPI´s – natürliche und juristische Personen:

Bei juristischen Personen liegt die steuerrechtliche Begünstigung darin, dass bei der Steuererklärung Beiträge bis zu 20% der Lohnkosten abgeschrieben werden können. (Art. 11, § 2º des Gesetzes Nr. 9532/97)

Ein weiterer Vorteil ist, dass die private Zusatzrente dem Arbeitnehmer gewährt werden kann, ohne dass bei diesen Leistungen Lohnnebenkosten abzuführen sind. Wenn die selben Leistungen in Form eines Bonus erbracht werden, sind eben darauf Sozialabgaben abzuführen. (Art. 2, Dekret 2.296 vom 21/11/1986).

Bei natürlichen Personen können die Beiträge bei der Steuererklärung abgeschrieben werden (dies allerdings nur soweit der Steuerpflichtige Einnahmen und Ausgaben getrennt geltend macht, nicht die Pauschale in Anspruch nimmt). Dem gemäß kann dann bis zu 12 % des Einkommens geltend abgezogen werden (Art. 11, § 1º Gesetzes 9532/97).

Die Erträge sind erst bei Erstattung der Steuer unterworfen (nachgelagerte Besteuerung).

Hinsichtlich der FAPI´s, ist zu bemerken, dass die Steuerlast hier höher als bei den PGBL´s/VGBL´s ist, da diese Modelle weniger flexibel sind und deswegen auch weitere Steuern anfallen, so etwa die (IOF/IOC – Finanztransaktionssteuer). Restriktionen bestehen hinsichtlich der Fristen, Erstattung (total oder teilweise) und weiteren Vertragsbestimmungen.

VGBL´s – natürliche und juristische Personen:

Steuervorteile werden nur natürlichen Personen gewährt. Das Modell ist von Vorteil, wenn der Steuerpflichtige die Pauschale (vgl. Oben) geltend macht. Dies, da bei diesem Modell lediglich die Ertragsgewinne steuerpflichtig sind. Bei den PGBL´s und FAPI´s ist dagegen die ganze Auszahlung zu versteuern.

Bei den VGBL´s gewährt der Fiskus (im Gegensatz zu PGBL´s und FAPI´s) keine Abzugsmöglichkeit hinsichtlich der Einzahlung der Beiträge. Wenn allerdings die Pauschale bei der Einkommensteuererklärung gewählt wird, ist dies ohne Bedeutung.

Insbesondere PGBL´s und VGBL´s sind interessante Modelle. Welche Versicherung zu wählen ist, hängt von den Besonderheiten des Einzelfalles ab, die jeweiligen Vor- und Nachteile sollten konkret gegeneinander

abgewogen werden. Diesbezüglich hoffen wir, dass wir zumindest einige Anhaltspunkte geben konnten.

Umweltrecht in Brasilien

Im Folgenden wollen einige Aspekte, insbesondere des brasilianischen, Umweltrechts darlegen. Dies soll eine erste Einführung in diese Materie darstellen. Weitere spezifischere Berichte werden in den folgenden Auflagen der Zeitung erscheinen.

30 Jahre nach dem UNO-Umweltgipfel 1972 in Stockholm findet dieses Jahr ein Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg statt. Der Gipfel des Jahres 1972 fand seiner Zeit ungenügende Beachtung. Es fehlte unter anderem an einem Dialog zwischen den Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern.

Der Meilenstein hinsichtlich der Entwicklung und Manifestierung eines allgemeinen Umweltbewusstseins, insbesondere des Umweltschutzes mit juristischen Mitteln, war der Gipfel 1992 in Rio de Janeiro. Dieser hat der fortschrittlichen Umweltpolitik grundlegenden Aufschub gegeben. Leitmotiv solcher Politik ist seitdem die „nachhaltige Entwicklung“.

Nachhaltigkeit umfasst insbesondere die Sorge um die heutige Generation, die Sorge um die Mitgeschöpfe und die Sorge um Lebensbedingungen künftiger Generationen. Nachhaltigkeit ist als umfassender ethischer Imperativ zu verstehen, der in Traditionen aller Religionen und Weltanschauungen begründet ist und damit in der globalisierten Welt den Rang eines kategorischen Imperativs hat.

Der Umweltgipfel von Rio de Janeiro hat den Klimaschutz zum Schwerpunkt internationaler Nachhaltigkeitspolitik gemacht. 10 Jahre nach Rio ist darüber Bilanz zu ziehen.

So stellt sich die Klimapolitik als globale Herausforderung dar. Diese Ansicht wird auch von führenden Politikern geteilt. So erklärt etwa der bayerische Umweltminister den Klimaschutz als die wichtigste Herausforderung dieses Jahrhunderts, da „mittlerweile kein wissenschaftlicher Zweifel am Klimawandel bestehe, bereits beschleunigte Verschlechterungen wichtiger Ökosysteme eingetreten seien, nachdrückliche Warnungen der betroffenen Wirtschaft gegeben werden, etwa Versicherungen mit Hinweis auf das Steigen der Schäden und Tourismusverbände.“

Auf der anderen Seite hat auch das nationale Umweltrecht Brasiliens beachtenswerte Fortschritte getan. Nach Abschluss der Arbeiten für die

Konferenz von Stockholm wurde das Bundesamt für Umweltschutz (Secretaria Especial de Meio Ambiente - SEMA) gegründet, welches zu diesem Zeitpunkt direkt dem Bundesinnenministerium untergeordnet war. Im Jahre 1981 wurde die Nationale Umweltpolitik (Politica Nacional de Meio Ambiente – PNMA) mit Gesetz Nummer 6.938 begründet.

Diese kann als Zentrum der brasilianischen Umweltgesetzgebung verstanden werden. Doch sei hier anzuführen, dass es auch schon vor Erlass dieses Gesetz spezifische Normierungen gab, so etwa das Gesetz der Wälder (Código Florestal), das Wassergesetz (Código de Águas) oder das Gesetz zum Schutz der Fauna (Lei de Proteção à Fauna). Doch wurde durch die PNMA die Integration der verschiedenen Normen und die moderne Betrachtungsweise eingeführt, dass Umweltpolitik als Ganzes zu verstehen ist und nicht lediglich aus Einzelbereichen besteht.

Insbesondere wurde durch diese Vorschrift die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP als Bestandteil der brasilianischen Umweltpolitik festgelegt. Allerdings wurden hier noch keine Mindestanforderungen festgelegt, wann eine solche Prüfung durchzuführen sei. Dies wurde durch die Entschließung der CONAMA Nummer 06 aus dem Jahre 1987 nachgeholt.

So wird bestimmt: „die Genehmigung von umwelterheblichen Aktivitäten hängt von der Durchführung der UVP und des entsprechenden Umweltverträglichkeitsberichtes ab..“.

Die 1988 eingeführte aktuelle Verfassung Brasiliens enthält in der Anerkennung des Rechts auf Umweltqualität einen Ausdruck des Rechts auf Leben. Indem die Verfassung feststellt, dass die Umwelt „zum Gemeingebrauch durch das Volk bestimmt und unabdingbar für eine gesunde Lebensqualität ist“, wurde der Öffentlichen Hand auferlegt, „diese für die Allgemeinheit zu schützen und für künftige Generationen zu bewahren“.

Unter anderem wurde in der Verfassung auch die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt. Sie ist „bei der Verwirklichung von Vorhaben, welche erhebliche Umweltbeeinträchtigungen hervorrufen können, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form die Durchführung der zu veröffentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung anzuordnen“.

Als weiteres wichtiges Gesetz auf diesem Feld sollte das Gesetz Nummer 9.605 aus dem Jahre 1998 erwähnt werden. Hier wurden verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionen festgelegt, welche die Verletzung der Normen des Umweltrechts nach sich zieht.

WEITERE NACHRICHTEN

Curitiba gewährt steuerrechtliche Vorteile für Forschung

Firmen in Curitiba, welche in Forschung und technische Weiterentwicklung investieren, können ab sofort mit steuerrechtlichen Begünstigungen rechnen. Die von der Gemeinde zu erhebende Dienstleistungssteuer ISS wurde in diesen Fällen herabgesetzt.

So können bei Dienstleistungsfirmen einen Betrag von 20% bis zu 50 % der im Vorjahr entrichteten Dienstleistungssteuer steuerrechtlich abschreiben, wenn dieser Betrag in Projekte der technischen Neuerung und Verbesserung investiert werden.

Von dieser Initiative können Firmen profitieren, welche in den letzten 2 Jahren regulär die Dienstleistungssteuer abgeführt haben und diese Abfuhr real gewachsen sei. Dies betrifft nach Angaben der Stadtverwaltung in etwa neuntausend Firmen.

Dies Initiative hinsichtlich der Dienstleistungssteuer ist Teil einer vom Stadtrat Curitiba's erlassenen Steuerreform.

ANATEL 1

In weniger als 30 Tagen wird die Regulierungsbehörde die Bedingungen zur Verlängerung der Konzessionsverträge, für länger als 20 Jahre, der Embratel, Telefônica, Telemar und Brasil Telecom, welche noch bis 2005 Gültigkeit haben, der öffentlichen Einsichtnahme zugänglich machen.

Die Telekommununternehmen haben schon gefestigte Positionen über die Frage, welche Punkte in den Verträgen abgeändert werden können. Die Anatel hat diesbezüglich noch keine Stellung genommen.

Doch hat die Regierung das Recht einen Generalplan für die Konzessionen PGO (Plano Geral de Outorgas) erlassen. Die neuen Verträge wären dann an diesen anzupassen. Im GPO wird dann der technische Bereich der Konzession geregelt, die Frage, wie viele Unternehmen in jedem Bereich tätig sein dürfen und wann neue Wettbewerber hinzutreten können.

Weiterhin steht es der Exekutive zu, die laufenden Verträge jederzeit abzuändern. Doch wird von den Anwälten der Unternehmen vorgetragen, dass dies nur in den Grenzen der Legalität möglich ist und demzufolge die Vertragsbestandteile, die sich auf die Gewinne der Unternehmen, auf die zu leistenden Dienste und auf die Vertragsdauer beziehen, nicht abänderbar seien.

Unter den Konzessionsnehmer besteht dahingehend Einvernehmen, dass die Verlängerung automatisch zu erfolgen habe.

Ausländisches Urteil und Prozess in Brasilien

Grundsätzlich können ausländische Urteile in Brasilien vollstreckt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass das jeweilige Urteil vom höchsten Brasilianischen Gericht, dem STF, anerkannt wird.

Nach jüngster Entscheidung kann allerdings ein ausländisches Urteil in Brasilien nicht anerkannt werden, wenn der selbe Rechtsgegenstand gerade in Brasilien in einem Prozess anhängig ist.

Dadurch würde nach Verständnis des Gerichts die nationale Unabhängigkeit verletzt werden. Mittels dieser Argumentation wurde die Anerkennung eines ausländischen Urteils hinsichtlich des Sorgerechts des gemeinsamen Kindes abgelehnt, da der Gegenpartei mittels einer einstweiligen Entscheidung vorläufig die Sorge über das Kind übertragen wurde. SEC 6971, Vorsitzender Richter der Entscheidung Min. Mauricio Corrêa

Gesetze, Normen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung Nummer 4.489, vom 28.11.2002, (DOU 1, 29.11.2002)
Kreditinstitute haben nun das Bundesfinanzamt über Finanzielle Bewegungen, welche bei natürlichen Personen den Betrag von R\$ 5.000,00 und bei juristischen Personen R\$ 10.000,00 übersteigen, zu informieren.

Auch wird bestimmt, dass das Bundesfinanzamt diese Betragsgrenzen abändern kann und etwa ein halbjährliches Limit festsetzen kann, bei dessen Überschreiten das Finanzamt über die finanziellen Bewegungen zu informieren ist.

Verwaltungserlass des Bundesfinanzamtes Nummer 244, vom 18.11.2002, (DOU 1, 19.11.2002)
Ausführungsvorschriften hinsichtlich der von Brasilien abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen mit Regelungen die sich auf die Vermeidung von Steuerhinterziehung und den Austausch von Informationen beziehen.

Verwaltungserlass des Bundesfinanzamtes Nummer 246, vom 20.11.2002,
(DOU 1, 21.11.2002)
Hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von bei
Finanzinstituten gehaltenen Investitionen natürlicher Personen, welche vor
den Steuerbehörden die Herkunft der Mittel nicht rechtfertigen können.

Verwaltungserlass des Bundesfinanzamtes, Nummer 247, vom 21.11.2002,
(DOU 1, 26.11.2002)
Ausführungsvorschriften hinsichtlich de Sozialabgaben PIS und COFINS,
insbesondere hinsichtlich des Abgabentatbestandes, den
Abgabepflichtigen oder Verantwortlichen, Modalitäten der Abgabepflicht.

Verwaltungserlass des Bundesfinanzamtes Nummer 251, (DOU vom
28.11.2002)
Ändert die Artikel 13, 15, 18 e 19 des Verwaltungserlasses des
Bundesfinanzamtes Nummer 200 aus dem Jahre 02 bezüglich der
Steuerregistrierung juristischer Personen (CNPJ).

Rechtsverordnung Nummer 4.488, (DOU de 27.11.2002)
Ändert den Steuersatz der Steuer auf Industrieprodukte IPI hinsichtlich der in
der Norm bezeichneten Produkte und mit Gültigkeit ab 01.12.2002.

Verordnung Nummer 4.494 vom 3. Dezember 02, (DOU 4.12.2002)
Regelt die Steuer über Kreditgeschäfte IOF.

Dekret Nummer 270 vom 13 November 2002, (DOU vom 14.11.2002)
Ratifiziert die Konvention Nummer 171 der Internationalen Organisation für
Arbeit, welche sich mit der Nacharbeit befasst.

Gemeinsame Verwaltungserklärung des Bundesfinanzamtes und der
Procuradoria Geral Nummer 1321, vom 19.11.2002, (DOU 1, 21.11.2002)
Bezüglich geschuldeter Steuern und Abgaben im Kompetenzbereich des
Bundesfinanzamtes (von demselben bereits erhoben oder nicht) (schon
vorgesehen in den Artikeln 20 und 21 der MP 66/2002 und dem Artikel 14 der
MP 75/2002, siehe auch die gemeinsame Erklärung 1.125).

Zu erwähnen ist, dass bezeichnete Vorteile lediglich gewährt werden, wenn
die Forderungen mittels einer einzigen Zahlung bis zum 29.11. beglichen
werden.

Verordnung Nummer 27 der administrativen Behörde für das REFIS Programm
(Programm zur Parzellierung von Steuerschulden), vom 05 November 2002,
(DOU 1, vom 13.11.2002)

Ausführungsvorschriften hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 13 der MP
75/2002 u.a. bezüglich der Wiederezulassung zum alternativen REFIS-Programm
für juristische Personen.
